

ELEKTRONIKVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG EG219

Erd- und Bauarbeiten

Gemäß Art. 1 Pkt. 3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) sind die Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.